

Aufstellung von Wahlvorschlägen

Stadtverordnetenversammlung

Ortsbeiräte / Ausländerbeirat *(Besonderheiten bitte beachten!)*

Wahlvorschläge können von Parteien oder Wählergruppen eingereicht werden (§ 10 Abs 2 KWG).

Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung:

- Als Bewerber/in einer Partei oder Wählergruppe kann nur aufgestellt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung gewählt wurde (§ 12 Abs. 1 Satz 1 KWG) und wer Mitglied der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis ist
- Das Verfahren richtet sich (soweit das KWG und die KWO keine Bestimmungen treffen) nach den Satzungen und Beschlüssen der Parteien bzw. Wählergruppen (§ 6 Abs. 1 Satz 6 KWG)
- Eine Mindestzahl von Versammlungsteilnehmern ist nicht vorgeschrieben. Da die Bewerber/innen aber in geheimer Abstimmung gewählt werden müssen, sind mindestens drei anwesende Mitglieder nötig
- Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung
- Die geheime Abstimmung kann über jeden einzelnen Bewerber/ jede Bewerberin erfolgen oder über eine zuvor aufgestellte Liste. Im zweiten Fall muss den Versammlungsteilnehmern die Möglichkeit gegeben werden, Änderungsvorschläge zu Personen oder Reihenfolge zu unterbreiten
- Eine Obergrenze für Bewerber/innen gibt es nicht, es können aber nur so viele Kandidaten auf dem Stimmzettel aufgenommen werden, wie Mandate zu vergeben sind. Darüber hinaus gehende Personen werden als potentielle Nachrücker geführt
- Im Rahmen der Mitglieder- oder Vertreterversammlung müssen eine Vertrauensperson und deren Stellvertreter/in benannt werden (§11 Abs. 3 Satz 2 KWG) → Nur die Vertrauensperson darf den Wahlvorschlag unterzeichnen. Vertrauenspersonen dürfen nicht Mitglied im Wahlausschuss sein
- Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift nach dem amtlichen Vordruck KW11 anzufertigen

Inhalt der Wahlvorschläge (amtlicher Vordruck KW 6)

- Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe, sowie die verwendete Kurzbezeichnung tragen. Die Namen neuer Parteien und Wählergruppen müssen sich von bestehenden deutlich unterscheiden. Gleiches gilt für die Kurzbezeichnung (§11 Abs. 1 Satz 2 KWG)
- Jeder Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber/innen enthalten. Sie sind am besten untereinander und durchnummeriert unter Angabe von Familiennamen, Rufnamen, Berufs oder Standes, Tag und Ort der Geburt und der Anschrift der Hauptwohnung aufzuführen. Zusätzlich kann ein eingetragener akademischer Titel (Dr., Prof., etc.) aufgeführt werden.
- Im Wahlvorschlag sind die Vertrauensperson und ihr/e Stellvertreter/in anzugeben, auch deren Telefonnummer und E-Mail-Adresse (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, Satz 3 KWO).
- Jeder Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und deren Stellvertreter/in persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden.
- Parteien, die weder im Bundes- oder Landtag, noch in der zu wählenden Vertretungskörperschaft (Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeirat, Ausländerbeirat) vertreten waren, benötigen Unterstützungsunterschriften als Anlage zum Wahlvorschlag. Für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Oranienstadt Dillenburg sind dies 74 Formulare (amtlicher Vordruck KW 7). Die Vordrucke sind beim Gemeindevahllleiter erhältlich und sind nur im Original gültig.
- Für den Ortsbeirat Dillenburg werden 14 Formulare benötigt, für die Ortsbeiräte Donsbach, Eibach, Frohnhausen, Manderbach, Nanzenbach, Niederscheld, Oberscheld jeweils 10.
- Für die Ausländerbeiratswahl werden 20 Formulare benötigt.

Anlagen zum Wahlvorschlag

- Zustimmungserklärung der einzelnen Bewerber/in (amtliches Vordruckmuster KW 9)
- Bescheinigung der Wählbarkeit der einzelnen Bewerber/in (amtliches Vordruckmuster KW 10)
- Niederschrift der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (amtliches Vordruckmuster KW 11), sowie das entsprechende Ergänzungsblatt
- Benötigt ein Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften (amtliches Vordruckmuster KW 7 – erhältlich beim Gemeindevahllleiter), müssen diese mit der Bescheinigung des Wahlrechts der jeweiligen Unterstützer/in (ausgestellt vom Bürgerbüro) dem Wahlvorschlag beigefügt sein

Einreichung der Wahlvorschläge

- Die Wahlvorschläge inklusive aller benötigten Anlagen sind spätestens am 69. Tag vor dem Wahltag, **am 05. Januar 2026, 18.00 Uhr** beim Gemeindegewahlleiter einzureichen.

Gemeindegewahlleiter: Christian Gwisdalla

Rathausstr. 7, 35683 Dillenburg,

02771-896130

wahlen@dillenburg.de

Eine vorherige Terminvereinbarung ist notwendig!

Wegen der Möglichkeit der Mängelbeseitigung und im Hinblick darauf, dass die Einreichungsfrist in den Weihnachtsferien abläuft, ist es jedoch zweckmäßig und dringend ratsam, die Wahlvorschläge schon früher einzureichen.

Formulare

Alle amtlichen Vordrucke (bis auf das Formular für Unterstützungsunterschriften (KW 7)) finden Sie unter: <https://wahlen.hessen.de/kommunalwahlen/allgemeine-kommunalwahlen/vordrucke-fuer-wahlvorschlagstraeger>

Eine Übersicht / Checkliste zur Einreichung der jeweiligen Formulare sind auf www.dillenburg.de unter dem Punkt „Wahlen“ zu finden.

Besonderheiten bei der Wahl der Ortsbeiräte:

- Erleichterung für die Wahl zum Ortsbeirat → Wahlvorschläge können auch in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe auf Gemeindeebene aufgestellt werden (§12 Abs. 2 KWG). Abstimmungsberechtigt sind dann alle anwesenden Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in der Gemeinde. Als Bewerber/in aufgestellt werden können nur diejenigen, die in den betreffenden Ortsbezirken wählbar sind (d.h. seit mindestens 3 Monaten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ortsbezirk haben).
- Parteien, die weder im Bundes- oder Landtag, noch in der zu wählenden Vertretungskörperschaft (Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeirat, Ausländerbeirat) vertreten waren, benötigen Unterstützungsunterschriften als Anlage zum Wahlvorschlag. Dies sind für den Ortsbeirat Dillenburg 14 Formulare; für die Ortsbeiräte Donsbach, Eibach, Frohnhausen, Manderbach, Nanzenbach, Niederscheld, Oberscheld jeweils 10 (amtlicher Vordruck KW 7).

Besonderheiten bei der Wahl des Ausländerbeirats:

Als weitere Anlagen zum Wahlvorschlag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Beglaubigte Kopien der Einbürgerungsurkunden von Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), die die Rechtsstellung als ausländische Einwohner im Inland erworben haben (§ 86 Abs. 4 Nr. 1 HGO)
- Nachweise über den Besitz der ausländischen Staatsangehörigkeit von Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen (§ 86 Abs. 4 Nr. 2 HGO)

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an die Wahlorganisation!

02771 – 896130 Gemeindevahlleiter Christian Gwisdalla

02771 – 896113 Wahlorganisation Frau Borkenstein

02771 – 896107 Wahlorganisation Frau Emmerich

wahlen@dillenburg.de